

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 20. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Biomüll (§ 5 Absatz 7) ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biomüllbehältern bereitzustellen und darf nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden. Wird Biomüll nicht sortenrein zur Abfuhr bereitgestellt, wird dieser gesondert gegen Gebühr (§ 24 Absatz 3) als Restmüll durch die Stadt abgeholt und entsorgt.“

2. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Leichtverpackungen (z. B. aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen („Gelber Sack“ oder „Gelbe Tonne“) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden. Rest- oder Biomüll darf nicht über die Gelben Säcke oder Gelben Tonnen entsorgt werden. Bei einer festgestellten Fehlbefüllung der Gelben Säcke/Gelben Tonnen und der Zuordenbarkeit der Fehlbefüllung zu einer konkreten Anfallstelle, sind diese von den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 nachzusortieren. Wird dieser Nachsortierung nicht nachgekommen, werden die fehlbefüllten Gelben Säcke/Gelben Tonnen gebührenpflichtig (§ 24 Absatz 4) durch die Stadt entsorgt. Im Übrigen gelten für die Bereitstellung der Leichtverpackungen die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Biomüll, insbesondere § 13, entsprechend. Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.“

2. § 9 Absatz 5 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Leichtverpackungen“

§ 2

- § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 12) dürfen nicht im Rest- oder Biomüllbehälter bereitgestellt werden; die Geräte der Gerätegruppe 3 und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG können von den Endnutzern auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden, die Geräte der Gerätegruppe 1, 2, 4 und 6 des § 14 Absatz 1 ElektroG können nur auf dem Recyclinghof Grimmlingen angeliefert werden.“

§ 3

1. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein; sie dürfen frühestens am Tag vor dem Abfuhrtag ab 13.00 Uhr bereitgestellt werden.“

2. § 13 Absatz 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzustellen.“

§ 4

1. In § 14 Absatz 1 Satz 8 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 3 Nummer 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 Nummer 3)“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 9 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 3 Nummer 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 Nummer 3)“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 3 Nummer 4 und 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 Nummer 4 und 5)“ ersetzt.

§ 5

1. In § 19 wird nach dem Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„Altholz in haushaltsüblichen Mengen (bis 1 m³ pro Anlieferung) kann auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. In § 19 werden die bisherigen Absätze 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu den Absätzen 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

§ 6

In § 21 Absatz 2 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 2 und 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 2, 3, 4 und 5)“ ersetzt.

§ 7

In § 23 Absatz 1 wird der Betrag „67,00 €“ durch den Betrag „74,00 €“ ersetzt.

§ 8

1. In § 24 Absatz 1 Nummer 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	“
MGB 40 l	2,90 €	34,80 €	
MGB 60 l	3,50 €	42,00 €	
MGB 80 l	4,10 €	49,20 €	
MGB 120 l	5,30 €	63,60 €	
MGB 240 l	9,30 €	111,60 €	
MGB 770 l	31,60 €	379,20 €	
MGB 1.100 l	41,50 €	498,00 €	

2. In § 24 Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „§ 24 Absatz 3“ durch die Verweisung „(§ 24 Absatz 5“ ersetzt.

3. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	“
MGB 60 l	3,00 €	36,00 €	
MGB 80 l	3,60 €	43,20 €	
MGB 120 l	4,80 €	57,60 €	

3. In § 24 werden nach dem Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Abholung nicht sortenrein bereitgestellten Biomülls (§ 9 Absatz 1 Satz 2) wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Diese erhöht sich um den Entsorgungsanteil des der Größe des bereitgestellten Biomüllbehälters entsprechenden Volumens und beträgt für eine Behältergröße von

- MGB 60 l 3,00 €
- MGB 80 l 3,60 €
- MGB 120 l 4,80 €.

(4) Für die Abfuhr von fehlbefüllten Gelben Säcken/Gelben Tonnen (§ 9 Absatz 4 Satz 4) wird eine Gebühr von 25,00 € je angefangenem Kubikmeter erhoben.“

4. In § 24 werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 zu den Absätzen 5, 6 und 7.
5. In § 24 Absatz 5 Nr. 1 wird der Betrag „4,20 €“ durch den Betrag „4,55“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 5 Nr. 2 wird der Betrag „3,60 €“ durch den Betrag „3,90“ ersetzt.

§ 9

1. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	200,00 €/Mg *)
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	200,00 €/Mg
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	200,00 €/Mg
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	200,00 €/Mg

Das Gewicht des Abfalls wird auf volle 10 kg abgerundet.

*) Mg = 1.000 kg“

2. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)“ Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) und Altholz auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), für 6 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m³) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll und der 7. Anlieferung Altholz beträgt die Gebühr jeweils 10,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“

§ 10

1. In § 26 Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 3 Nr. 6)“ durch den Klammerzusatz „§ 24 Absatz 5 Nr. 6)“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 7 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 3 Nummer 1)“ durch den Klammerzusatz „§ 24 Absatz 5 Nr. 1)“ und der Klammerzusatz „(24 Absatz 3 Nummer 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 Nr. 2)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister